

Jugendordnung

der Freiwilligen Feuerwehr Gießen

gem. § 8 Abs. 6 und § 8a Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 21. Dezember 2004 in der Fassung vom 20. November 2020

Abschnitt 1: Organisation

1. Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Minifeuerwehren und Jugendfeuerwehren sind Teil der Feuerwehr der Universitätsstadt Gießen. Sie sind der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtteilfeuerwehr) angegliedert. Als Abteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den/die Leiter*in der Berufsfeuerwehr und den/die Wehrführer*in, welche sich dazu eines Minifeuerwehrwartes/ einer Minifeuerwehrwartin bzw. eines Jugendfeuerwehrwartes/ einer Jugendfeuerwehrwartin bedient.
- (2) Die Minifeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Minifeuerwehren unter der Leitung eines Minifeuerwehrwartes/ einer Minifeuerwehrwartin innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst und werden als „Minifeuerwehr“ ergänzt mit der Ortsbezeichnung der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Gießen benannt.
- (3) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendfeuerwehren unter der Leitung eines Jugendfeuerwehrwartes/ einer Jugendfeuerwehrwartin innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst und werden als „Jugendfeuerwehr“ ergänzt mit der Ortsbezeichnung der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Gießen benannt.

2. Aufgaben und Ziele der Minifeuerwehr

- (1) Die Minifeuerwehren der Universitätsstadt Gießen wollen Kinder spielerisch an Feuerwehrthemen heranzuführen, das Interesse für die Feuerwehr wecken und vertiefen, um zur langfristigen Nachwuchsförderung der Freiwilligen Feuerwehr beizutragen. Dazu dienen insbesondere Aktivitäten der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit, die thematisch mit Themen der Brandschutzerziehung und der Feuerwehrarbeit verknüpft werden.
- (2) Für die Arbeit der Minifeuerwehr wird vom/ von der Minifeuerwehrwart*in ein Dienstplan erstellt, der die verschiedenen Veranstaltungen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet. Der Dienstplan wird von der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr genehmigt und der Amtsleitung vorgelegt.

3. Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Universitätsstadt Gießen wollen Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anregen sowie auf einen ehrenamtlichen Dienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten. Zur Erfüllung dieses Zieles wird der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Ausbildung, Schulungen und anderen Aktivitäten, wie beispielsweise der Teilnahme an Wettbewerben und dem Ablegen von Abzeichen gestaltet.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Gießen will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und pflegen. Dazu dienen insbesondere die allgemeine Jugendarbeit und die Betätigung auf jugendpflegerischem Gebiet.

4. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische und praktische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens.
- (2) Die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, sowie in Vorträgen und Unterrichten geleistet.
- (3) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom/ von der Jugendfeuerwehrwart*in ein Dienstplan erstellt, der sich in feuerwehrtechnische Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit gliedern sollte. Der Dienstplan wird von der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr genehmigt und der Amtsleitung vorgelegt.

Abschnitt 2: Beginn und Ende der Zugehörigkeit

5. Aufnahme in die Minifeuerwehr

- (1) Mitglied der Minifeuerwehr können Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden. Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (2) Als Mitglied der Minifeuerwehr kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer seinen Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/ die Wehrführer*in nach Anhörung des Minifeuerwehrwartes/ der Minifeuerwehrwartin.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den/ die Minifeuerwehrwartin an den/ die Wehrführer*in gerichtet werden. Der/ die Wehrführer*in entscheidet nach Anhörung des

Minifeuerwehrwartes / der Minifeuerwehrwartin über die Aufnahme, sorgt für die Erfassung der erforderlichen Daten des neuen Minifeuerwehrmitgliedes im Personalverwaltungsprogramm und leitet den Aufnahmeantrag unverzüglich zur Kenntnisnahme an die Amtsleitung weiter.

6. Ende der Zugehörigkeit zur Minifeuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Minifeuerwehr endet mit
 - der Übernahme in eine Jugendfeuerwehr
 - Vollendung des 10. Lebensjahres
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss
- (2) Der Austritt ist über den/ die Minifeuerwehrwart*in dem/ der Wehrführer*in durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären.
- (3) Bei einem Austritt aufgrund eines Wechsels des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Minifeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine/ ihre Dienstzeit in der Minifeuerwehr, die vom/ von der Wehrführer*in der Stadtteilfeuerwehr ausgestellt und unterzeichnet wird.
- (4) Der Ausschluss kann vom/ von der Minifeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit der Wehrführung bei der Amtsleitung beantragt werden, wenn
 - Das Kind über einen Zeitraum von sechs Monaten allen angesetzten Terminen der Minifeuerwehr unentschuldigt fernbleibt.
 - Das Kind durch sein Verhalten die Zusammenkünfte der Minifeuerwehr regelmäßig in einem solchen Maße stört, dass die Durchführung der geplanten Veranstaltung nicht mehr möglich ist oder durch die Betreuer*innen die Aufsicht aller anvertrauten Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann.
- (5) Der Ausschluss wird nach Abwägung der Gründe durch den/die Leiter*in der Feuerwehr gegenüber den Erziehungsberechtigten des Minifeuerwehrmitgliedes nach vorheriger Anhörung schriftlich ausgesprochen.

7. Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (2) Als Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer seinen Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Wehrführung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin.

- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den/ die Jugendfeuerwehrwart*in an die Wehrführung gerichtet werden. Der/ die Wehrführer*in entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin über die Aufnahme, sorgt für die Erfassung der erforderlichen Daten des neuen Jugendfeuerwehrmitgliedes im Personalverwaltungsprogramm und leitet den Aufnahmeantrag unverzüglich zur Kenntnisnahme an die Amtsleitung weiter.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Ihnen wird die entsprechende Dienstkleidung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie darf ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden, ist über die Dauer der Mitgliedschaft pfleglich zu behandeln und am Ende der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr vollständig abzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Stadt Gießen Ersatz verlangen.

8. Ende der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit
- der Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Vollendung des 23. Lebensjahres
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem/ der Wehrführer*in schriftlich zu erklären.
- (3) Bei einem Austritt aufgrund eines Wechsels des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine/ ihre Dienstzeit in der Mini- und Jugendfeuerwehr, die vom/ von der Wehrführer*in der Stadtteilfeuerwehr ausgestellt und unterzeichnet wird.
- (4) Der Ausschluss kann vom/ von der Jugendfeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit der Wehrführung beim/ bei der Leiter*in der Feuerwehr beantragt werden, wenn
- der/ die Jugendliche über einen Zeitraum von sechs Monaten allen angesetzten Übungsdiensten und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr unentschuldigt fernbleibt.
 - der/ die Jugendliche durch sein Verhalten das Ansehen der Feuerwehr erheblich schädigt.
 - der/ die Jugendliche die Übungsdienste und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr in einem solchen Maße stört, dass die Durchführung der geplanten Veranstaltungen nicht mehr möglich ist oder durch die Betreuer*innen die Aufsicht über alle anvertrauten Jugendlichen nicht mehr sichergestellt werden kann.
- (5) Der Ausschluss wird nach Abwägung der Gründe durch den/ die Leiter*in der Feuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrmitglied, sofern das Jugendfeuerwehrmitglied noch

nicht volljährig ist gegenüber den Erziehungsberechtigten schriftlich ausgesprochen. Vor dem Ausschluss ist das Jugendfeuerwehrmitglied, sofern dieses nicht volljährig ist, sind auch seine Erziehungsberechtigten anzuhören.

Abschnitt 3: Rechte, Pflichten, Soziale Sicherung, Ordnungsmaßnahmen

9. Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr und in der Jugendfeuerwehr ist kostenfrei.
- (2) Jedes Mitglied der Mini- und Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat darüber hinaus das Recht, die Organe nach Abschnitt 5 zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied der Mini- und Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Mini- und Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

10. Soziale Sicherung

- (1) Beim praktischen Umgang mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sind gegen Unfälle im Dienst der Mini- und Jugendfeuerwehr sowie Wegeunfälle bei der Unfallkasse Hessen und darüber hinaus zusätzlich gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) versichert.
- (3) Sachschäden im Dienst der Mini- und Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Gießen.

11. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sollen bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Verweis

- Ausschluss
- (2) Verweise werden nach Beratung mit der Wehrführung von dem/der Minifeuerwehrwart*in bzw. Jugendfeuerwehrwart*in erteilt. Bei der Erteilung des Verweises muss immer eine zusätzliche Betreuungsperson anwesend sein. Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen ihre Eltern oder eine andere Person des Vertrauens hinzu ziehen. Bei Mitgliedern der Minifeuerwehr muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person anwesend sein.
 - (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied bzw. seinen/ ihren Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim/ bei der Wehrführer*in der Stadtteilfeuerwehr eingebracht werden, der Feuerwehrausschuss ist zur Beschwerde anzuhören.
 - (4) Der Ausschluss ist in den §§ 6 und 8 dieser Ordnung geregelt. Beschwerden hierzu sind auf dem Dienstweg über die Wehrführung an den/die Leiter*in der Feuerwehr zu richten

Abschnitt 4: Betreuungspersonen

12. Führungszeugnis

- (1) Alle in der Jugendarbeit der Feuerwehr Gießen regelmäßig eingesetzten Betreuungspersonen müssen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen und Mitglied der Feuerwehr Gießen sein.
- (2) Die Wehrführer*innen von Einheiten, in denen Mini- und Jugendfeuerwehren gebildet wurden, sowie deren Stellvertreter*innen müssen wegen Ihrer Aufsichtspflichten über die Kinder- und Jugendabteilungen ebenfalls ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen.

13. Minifeuerwehrwart*in

- (1) Der/die Minifeuerwehrwart*in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/Sie soll Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Ein Mitglied des Leitungspersonals der Minifeuerwehr muss Mitglied der Einsatzabteilung sein.
- (2) Der/die Minifeuerwehrwart*in muss im Besitz der Jugendleitercard sein. Er/sie wird von der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Es können bis zu zwei Stellvertreter*innen ernannt werden. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für den/die Minifeuerwehrwart*in. Sie wirken in der Betreuung der Minifeuerwehr mit und übernehmen im Verhinderungsfalle die Aufgaben des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin. Eine Rangfolge ist festzulegen.
- (3) Der/die Minifeuerwehrwart*in soll eine Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII absolvieren.

14. Betreuer*innen der Minifeuerwehr

- (1) Zusätzlich zum/zur Minifeuerwehrwart*in und Stellvertreter*inne*n können zusätzliche Betreuungspersonen für die Minifeuerwehr benannt werden. Betreuer*innen für die Minifeuerwehr müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung derselben Stadtteilfeuerwehr sein. Sie dürfen nur gleichzeitig mit einer volljährigen Betreuungsperson eingesetzt werden.
- (2) Es sollen insgesamt so viele Betreuungspersonen benannt werden, dass für je 6 Mitglieder der Minifeuerwehr mindestens eine Betreuungsperson zur Verfügung steht.

15. Jugendfeuerwehrwart*in

- (1) Der/die Jugendfeuerwehrwart*in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der/ die Jugendfeuerwehrwart*in muss im Besitz der Jugendleitercard sein. Er/sie wird vom/ von der Wehrführer*in der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Es können bis zu zwei Stellvertreter*innen ernannt werden. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für den/die Jugendfeuerwehrwart*in. Sie wirken in der Betreuung der Jugendfeuerwehr mit und übernehmen im Verhinderungsfalle die Aufgaben des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin. Eine Rangfolge ist festzulegen.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart*in soll eine Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII absolvieren.

16. Betreuer*innen der Jugendfeuerwehr

- (1) Zusätzlich zum/zur Jugendfeuerwehrwart*in und Stellvertreter*innen können Betreuer*innen für die Jugendfeuerwehr benannt werden. Betreuer*innen für die Jugendfeuerwehr müssen Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 17 Jahre alt sein. Betreuer*innen, die noch nicht volljährig sind, dürfen nur gleichzeitig mit einer volljährigen Betreuungsperson eingesetzt werden.
- (2) Es sollen insgesamt so viele Betreuungspersonen benannt werden, dass für je 10 Mitglieder der Jugendfeuerwehr mindestens eine Betreuungsperson zur Verfügung steht.

17. Stadtjugendfeuerwehrwart*in

- (1) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in vertritt die Belange der Jugend- und der Minifeuerwehr gegenüber dem/der Leiter*in der Berufsfeuerwehr und dem/der Stadtbrandinspektor*in. Er unterstützt die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr im

Aufbau und bei der Durchführung und Koordination der ihnen obliegenden Aufgaben wie gemeinsamen Übungen und Freizeitveranstaltungen.

- (2) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gießen sein und mindestens einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg absolviert haben. Er/sie muss im Besitz der Jugendleitercard sein, sowie ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§30a BZRG) ohne Eintragung vorlegen.
- (4) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in wird vom/ von der Leiter*in der Berufsfeuerwehr nach Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrrates auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Er/sie ist ordentliches Mitglied des Wehrführerausschusses und des Stadtjugendfeuerwehrrates. Es können bis zu zwei Stellvertreter*innen benannt werden. Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für den/die Jugendfeuerwehrwart*in. Sie werden ebenfalls vom Stadtjugendfeuerwehrrat vorgeschlagen. Sie übernehmen im Verhinderungsfalle die Aufgaben des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin. Eine Rangfolge ist festzulegen.
- (5) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in vertritt die Mini- und Jugendfeuerwehren der Universitätsstadt Gießen gegenüber dem Stadtjugendring, den Organen der Kreisjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr, sowie weiteren Institutionen und Organisationen, denen die Jugendfeuerwehr Gießen zugeordnet ist.
- (6) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in muss eine Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII absolviert haben. Die Schulung kann innerhalb eines Jahres nach der Ernennung nachgeholt werden.

Abschnitt 5: Organe und Gremien

18. Organe und Gremien

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Gießen sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Jugendfeuerwehrausschuss
- (2) Gemeinsames Gremium der Jugend- und Minifeuerwehren der Universitätsstadt Gießen ist der Stadtjugendfeuerwehrrat.

19. Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung einer Jugendfeuerwehr soll mindestens einmal jährlich von dem/ der Jugendfeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit der Wehrführung der

Stadtteilfeuerwehr und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Sie wird von dem/ der Jugendfeuerwehrwart*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder zur Gestaltung des Dienstbetriebes.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, dem/ der Jugendfeuerwehrwart*in und seinen/ ihren Stellvertreter*innen sowie allen benannten Betreuungspersonen. Sie ist nicht öffentlich. Die Wehrführung ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden. Zusätzlich können Eltern und Gäste geladen werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der/die Jugendfeuerwehrwart*in hat eine beratende Funktion.

20. Der Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Jugendsprecher*in
- dem/der stellvertretenden Jugendsprecher*in
- dem/der Schriftführer*in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer*in
- bis zu zwei Beisitzer*innen

Er wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart*in nach Bedarf einberufen. Der/die Jugendfeuerwehrwart*in leitet die Sitzungen.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Mitwirken bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
- Mitwirken bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

21. Der Stadtjugendfeuerwehrrat

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrrat (SJFR) setzt sich zusammen aus:

- Dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seinen/ ihren Stellvertreter*innen
- allen Jugendfeuerwehrwart*innen und deren Stellvertreter*innen

- allen Minifeuerwehrwart*innen und deren Stellvertreter*innen
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrrat hat folgende Aufgaben:
- Koordination der Arbeit der Mini- & Jugendfeuerwehren der Universitätsstadt Gießen.
 - Beratung des Leiters/ der Leiterin der Feuerwehr und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit.
 - Vorschlag von Personen für das Amt des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin und seiner Stellvertreter*innen.
- (3) Der SJFR wird mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom/ von der Stadtjugendfeuerwehrwart*in einberufen. Treffen einzelner Gremien oder Arbeitsgruppen sind davon unbenommen jederzeit möglich.
- (4) Der/die Leiter*in der Feuerwehr und der/die Stadtbrandinspektor*in sind gleichzeitig mit der Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren. Zusätzlich können zu jeder Versammlung Gäste eingeladen werden.
- (5) Der SJFR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Abteilungen vertreten sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jede Mini- bzw. Jugendfeuerwehr hat eine Stimme, ebenso der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

22. Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Magistrates der Universitätsstadt Gießen am 22.11.2021 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und tritt somit am 21.11.2026 außer Kraft.